

BaFin-Workshop zum European Long Term Investment Fund (ELTIF) 2.0 – Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Teilnehmer	BaFin (6) Verbände: BVI, BAI, VAB, VKS, ZIA mit Vertretern von KVGGen (jew. Mitgliedsunternehmen) (13)
Ort:	BaFin, Marie-Curie-Str. 24-28, Frankfurt
Datum:	20. Oktober 2023, 10 bis 12:30 Uhr

Die nachfolgenden Ausführungen geben die wesentlichen Ergebnisse des Workshops wieder. Die Ergebnisse basieren – soweit sie sich nicht schon aus dem Gesetz oder der BaFin-Präsentation „ELTIF 2.0“ ergeben – auf mündlichen Äußerungen der BaFin – wie von Seiten des ZIAs in der Gesprächsrunde des Workshops verstanden.

1) Grundsätzliches

- Die BaFin zeigt sich im Hinblick auf den „ELTIF 2.0“ interessiert und gesprächsoffen. Von der Industrie möchte die BaFin bspw. wissen, welche Produktplanungen bestünden und welche Entwicklungen beim ELTIF zu erwarten seien. Bei der Diskussion der aufsichtsrechtlichen Fragestellungen zeigt sich die BaFin pragmatisch und lösungsorientiert. Insgesamt ist der Eindruck entstanden, dass die BaFin daran interessiert ist, dass der ELTIF 2.0 auch in Deutschland aufgelegt wird.

2) KVG-Erlaubnis

- Eine Erweiterung der KVG-Erlaubnis auf ELTIF als eigenen Produkttyp ist grds. nicht erforderlich, da diese AIF seien. Bestehende Zulassungen, die auf bestimmte Typen (z.B. offene/geschlossene AIF, Publikums-/Spezial-AIF, nur bestimmte Assetklassen) beschränkt sind, gelten entsprechend für ELTIFs.
- ELTIFs nach Art. 18 Abs. 2 ELTIF-VO (Möglichkeit zur Einräumung von beschränkten Rücknahmerechten = „semi-offen“) sieht die BaFin als offene AIF an; eine bestehende KVG-Erlaubnis nur für geschlossene AIF müsste für den Fall der geplanten Nutzung erweitert werden.
- Assetklassenspezifische Zulassungen (z.B. für Immobilien-AIF) können für ELTIFs, die in diese Assetklassen investieren, entsprechend genutzt werden.

3) Nutzung der Rechtsformen des KAGB

- Die BaFin geht davon aus, dass sämtliche Rechtsformen des KAGB für die Auflage von ELTIFs genutzt werden können (siehe Folie 4 der BaFin-Präsentation).
- Insbesondere kann die Rechtsform des offenen Sondervermögens nach KAGB für „semi-offene“ ELTIFs im Sinne des Art. 18 Abs. 2 ELTIF-VO genutzt werden.

4) Anlagebedingungen

- Soweit die ELTIF-VO keine spezifischen Regelungen für Anlagebedingungen enthält, sind punktuell auch KAGB-Anforderungen für Anlagebedingungen zu berücksichtigen. BaFin plant Übersichten für die einzelnen Rechtsformen zu erstellen, welche Mindestangaben aus der ELTIF-VO sowie aus dem KAGB in den Anlagebedingungen jeweils zu berücksichtigen sind.

5) Laufzeit

- Grds. sind für geschlossene und „semi-offene“ ELTIFs Laufzeiten zu bestimmen (vgl. Art. 18 ELTIF-VO). Es gilt Art. 18 Abs. 3 ELTIF-VO, d.h. die Laufzeit ist seiner Langfristigkeit angemessen, und in Anbetracht des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit der Vermögenswerte sowie des Anlageziels mit den Laufzeiten der Vermögenswerte vereinbar (näheres hierzu wird sich aus finaler Überarbeitung der technischen Regulierungsstandards (RTS) ergeben).
- Die BaFin geht davon aus, dass für ELTIFs, die als geschlossene Publikums-InvK-Gen aufgelegt werden, die Grundsätze der entsprechenden Verwaltungspraxis zu Grunde zu legen seien (d.h. max. 30 Jahre; mögliche Verlängerungsoption).
- Bzgl. der Laufzeit für „semi-offene ELTIFs“ legt sich die BaFin nicht fest. Sie stellt aber in Aussicht, dass es für die Laufzeit selbst und auch für eine etwaige Laufzeitverlängerung ein hohes Maß an Flexibilität geben wird. Es sei abzuwarten, was in den RTS in Bezug zu Art. 18 Abs. 3 ELTIF-VO geregelt wird.

6) Vertriebsunterlagen

- Gem. 23 Abs. 4 ELTIF-VO sind in Vertriebsunterlagen umfangreiche Informationen über Laufzeit, Ertragsausschüttungen, Risiken etc. darzustellen. Obwohl diese Informationen kaum auf z.B. Flyer passen, geht die BaFin vorerst davon aus, dass wg. des eindeutigen Wortlautes den Informationen nicht durch Verweis auf externe Websites Genüge getan werden kann.
- PRIIPs-VO geht ELTIF-VO vor. ELTIF-spezifische Informationen können im PRIIPs-KID innerhalb des Textfeldes zur Art des Produkts dargestellt werden.

7) Anlagevermittlung / -beratung

- Die BaFin bestätigt, dass ELTIFs durch Anlagevermittlung vertrieben werden dürfen. Allerdings sei stets eine Geeignetheitsprüfung durchzuführen und im Falle der Ungeeignetheit die Zustimmung bzgl. der Risiken beim Anleger einzuholen (vgl. Art. 30 Abs. 1 ELTIF-VO).
- Die BaFin geht davon aus, dass die Zulassungen für die Finanzanlagevermittlung nach § 34f S. 1 Nr. 1 und 2 GewO bzgl. offene und geschlossene AIF entsprechend auch für ELTIFs gelten, da ELTIFs als AIF aufgelegt werden. Bezüglich der Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen AIF in § 34f GewO seien entsprechend die Vorgaben der Art. 18 Abs. 1 und 2 ELTIF-VO zu Grunde zu legen.

8) Überarbeitung der technischen Regulierungsstandards („RTS“)

- Die BaFin rechnet mit einer Veröffentlichung des Entwurfs der RTS im Dezember 2023. Nach Billigung durch die Kommission ist mit Verabschiedung des Delegierten VO nach Ablauf von drei Monaten zu rechnen (d.h. März 2024).

9) Sonstiges

- Auf Rückfrage erklärt BaFin, dass sich Zuständigkeiten innerhalb von WA 5 (bspw. für offene / geschlossene AIF) durch ELTIF nicht ändern würden, insbesondere sei zum jetzigen Zeitpunkt kein spezifisches ELTIF-Referat geplant.